

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 58 Nr. 6

83

30. Juni 1998

Inhalt:	Seite		Seite
<i>Opfer für Thüringen am 6. Sonntag nach Trinitatis, 19. Juli 1998</i>	83	<i>föhrungsbestimmungen zur Abendmahl-</i> <i>ordnung</i>	85
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes</i>	83	<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ord-</i> <i>nung des Pfarrseminars der Evang. Landes-</i> <i>kirche in Württemberg</i>	85
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirch-</i> <i>lichen Verordnung zur Ausführung des Pfarr-</i> <i>besoldungsgesetzes</i>	84	<i>Ordnung des Landexamens</i>	85
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Aus-</i>		<i>Diakoniestationsvertrag über die Diakonie-</i> <i>station Oberderdingen</i>	86
		<i>Dienstnachrichten</i>	90

Opfer für Thüringen am 6. Sonntag nach Trinitatis, 19. Juli 1998

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 10. Mai 1998 AZ 88.10-5 Nr. 348

Das Opfer des 6. Sonntags nach Trinitatis, am 19. Juli 1998, ist nach dem Kollektenplan 1998 für die württembergische Partnerkirche in Thüringen bestimmt:

Unsere Partnerkirche in Thüringen, die durch erhebliche unerwartete Rückgänge der Einnahmen aus der Kirchensteuer in eine bedrängende finanzielle Notlage geraten ist, muß im Rahmen der eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen bis Ende 1998 ca. 170 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich von Kirche und Diakonie betriebsbedingt kündigen. Allein die Schließung des Kreiskirchenamtes Weimar betrifft 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Durchschnittsalter von 46 Jahren, die überwiegend wegen Arbeitslosigkeit des Ehepartners den Unterhalt der Familie allein bestreiten müssen. Bei einer Arbeitslosenquote in Thüringen in Höhe von mehr als 20 % sind die Chancen auf einen anderen Arbeitsplatz gering.

Um die sozialen und wirtschaftlichen Härten abzumildern, wurde ein Sozialplan vereinbart, der neben Abfindungen eine Unterstützung bei Arbeitsplatzsuche,

Fortbildung, Umschulung oder Ortswechsel vorsieht.

Das heute erbetene Opfer soll der Mitfinanzierung dieses Sozialplans dienen und dazu beitragen, die Partnerschaft zwischen unseren beiden Landeskirchen durch praktische Hilfe zu festigen.

Die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebeten, den Opfertag vorzubereiten, das Opfer anzukündigen und den Opferertrag sämtlicher Gottesdienste am 19. Juli 1998 bis zum **25. September 1998** über die Bezirksopfersammelstelle an die Kasse des Oberkirchenrats zu überweisen.

Eberhardt Renz

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes

vom 24. April 1998

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz)

vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), zuletzt geändert durch das Kirchliche Gesetz vom 17. Juni 1997 (Abl. 57 S. 336), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 werden nach den Worten „Ist der Pfarrer wegen Dienstunfähigkeit“ die Worte „aufgrund eines Dienstunfalles“ eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Zeit der Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 3 Jahren;“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „zwei Drittel“ durch die Worte „einem Drittel“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 3 bis 5 werden gestrichen. Der Absatz 6 wird zum neuen Absatz 3.

4. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „achtundsechzigste“ durch das Wort „fünfundsechzigste“ ersetzt.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Verweis „§ 7 Abs. 6“ durch den Verweis „§ 7 Abs. 3“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Waisen von Theologenehepaaren erhalten als Halbweisen die Versorgung, die sie erhalten würden, wenn der verstorbene Elternteil während der Zeit der Begrenzung des Dienstauftrages des Theologenehepaares nach § 2 Anstellungserweiterungsgesetz einen vollen Dienstauftrag wahrgenommen hätte. Als Vollweisen erhalten sie mindestens die Versorgung, die sie als Vollweisen aus der Versorgung des Elternteils erhalten würden, dessen Ruhegehalt, das der Berechnung des Waisengeldes zugrunde zu legen ist, höher ist, wobei bei der Berechnung des Ruhegehalts Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder der Wahrnehmung eines eingeschränkten Dienstauftrages wegen der Begrenzung des Dienstauftrages für Theologenehepaare gemäß § 2 Anstellungserweiterungsgesetz als Zeiten der Wahrnehmung eines vollen Dienstauftrages berücksichtigt werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. § 35 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 7 Abs. 2 bis 4 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung finden hierbei keine Anwendung.“

7. Nach § 35 a wird folgender § 35 b eingefügt:

„§ 35 b
Übergangsregelung für vor dem 1. Juli 1998
eingetretene Versorgungsfälle

Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 1998 eingetreten sind, finden § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2 Nummer 1 und Absatz 4 in der bis zum 30. Juni 1998 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1998 vorhandenen Versorgungsempfängers.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nr. 3 und Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Stuttgart, 20. Mai 1998

Eberhardt Renz

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 24. April 1998 AZ 21.30 Nr. 441

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassung wird verordnet:

§ 1

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 1997 (Abl. 57 S. 355), wird wie folgt geändert:

In Anlage 2, Abschnitt I., Unterabschnitt „Pfarrbesoldungsgruppe 3“, werden nach den Worten „Abteilungsleiter im Evang. Gemeindedienst Württemberg“ die Worte „Fachreferenten im Oberkirchenrat“ mit der Fußnote „soweit nicht in Pfarrbesoldungsgruppe 2“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Dr. Daur

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ausführungs- bestimmungen zur Abendmahlsordnung

vom 24. April 1998 AZ 51.40 Nr. 269

Gemäß § 25 Abs. 4 Kirchenverfassungsgesetz wird nach Beratung mit dem Ständigen Ausschuß der Landessynode gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

Artikel 1

Änderung der Ausführungsbestimmungen
zur Abendmahlsordnung

Die Ausführungsbestimmungen zur Abendmahlsordnung vom 23. Mai 1995 (Abl. 56 S. 382) werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Satz 3 werden die Worte „, sowie mit der Evangelisch-methodistischen Kirche“ gestrichen.
2. In Nr. 2 werden nach dem Wort „England“ die Worte „und der Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Dr. Daur

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ordnung des Pfarrseminars der Evang. Landeskirche in Württemberg

vom 24. April 1998 AZ 22.70 Nr. 136

Nach Beratung mit dem Ständigen Ausschuß der Landessynode gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

Artikel 1

Änderungen der Ordnung des Pfarrseminars

Die Verordnung des Oberkirchenrats vom 16. März 1982 über die Ordnung des Pfarrseminars der Evang.

Landeskirche in Württemberg (Abl. 50 S. 70), geändert durch Verordnung vom 15. November 1994 (Abl. 56 S. 273), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 2.6 werden im letzten Satz nach dem Wort „Konvent“ die Worte „, an der der bisherige Stelleninhaber nicht teilnimmt“ eingefügt.
2. In § 5 Nr. 2.6 Satz 2 werden nach dem Wort „nimmt“ die Worte „mit Ausnahme des bisherigen Stelleninhabers“ eingefügt.
3. § 7 Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:

„3. Bei der Besetzung der Stelle des Direktors, eines Studienleiters oder des Studieninspektors des Pfarrseminars tritt der Konvent ohne den bisherigen Stelleninhaber zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Kuratorium zusammen, ehe dieses die Stellenbeschreibung für die Ausschreibung beschließt. Den Vorsitz dieser gemeinsamen Sitzung führt ein Vertreter des Oberkirchenrats.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Dr. Daur

Ordnung des Landexamens

Erlaß des Vorstandes der Evang. Seminarstiftung
vom 14. Mai 1998 AZ S 22.180 Nr. 33

Die Aufnahme in die Evang. Seminare Maulbronn und Blaubeuren wird ab dem Schuljahr 1998/99 neu geregelt. Die Neuregelung ergibt sich aus der nachfolgend abgedruckten Ordnung des Landexamens.

Dr. Daur

Ordnung des Landexamens

§ 1

Landexamen

Die Aufnahme in das Evang. Seminar Maulbronn (altsprachliches Gymnasium mit Heim) erfolgt aufgrund eines Aufnahmeverfahrens (Landexamen). Das Land-

examen besteht aus einer schulischen Leistungsfeststellung in den Fächern Evangelische Religionslehre, Deutsch, Latein, Englisch und Mathematik und aus einer für alle Bewerber vorgesehenen Rüstzeit (§ 3).

§ 2

Schulische Leistungsfeststellung

(1) Der schulischen Leistungsfeststellung dient das Versetzungszeugnis nach Klasse 8, die Halbjahresinformation vom Ende des 1. Halbjahres der Klasse 8 und nach Maßgabe von Absatz 3 die Prüfung gemäß Absatz 2.

(2) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit in den Fächern Deutsch und Mathematik und in einer mündlichen Prüfung in den Fächern Evangelische Religionslehre, Latein und Englisch. Die Anforderungen entsprechen dem für die Gymnasien geltenden Lehrplan.

(3) Der Vorstand der Evang. Seminarstiftung kann unter Berücksichtigung der Bewerberlage vom Erfordernis des Absatzes 2 befreien.

§ 3

Rüstzeit

Alle Bewerberinnen und Bewerber nehmen an einer Rüstzeit teil. Sie soll den Kontakt zum Seminar und das gegenseitige Kennenlernen ermöglichen und dient der Feststellung der Eignung für das Heim.

§ 4

Ergebnis der schulischen Leistungsfeststellung, Prüfungsausschuß

(1) Das Ergebnis der schulischen Leistungsfeststellung wird von einem Prüfungsausschuß ermittelt, der vom Vorstand der Evang. Seminarstiftung im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberschulamt berufen wird.

(2) Das Ergebnis der schulischen Leistungsfeststellung wird ermittelt aus

- a) dem Ergebnis der Prüfung (§ 2 Abs. 2), soweit nicht gemäß § 2 Abs. 3 Befreiung erteilt wurde;
- b) der Gesamtnote, die sich bei gleicher Gewichtung aus den Noten des Versetzungszeugnisses und der Halbjahresinformation in den in § 1 genannten Fächern ergibt (§ 2 Abs. 1).

(3) Wurde eine Prüfung durchgeführt, so wird deren Ergebnis im Verhältnis zur Gesamtnote nach Absatz 2 Buchstabe b) doppelt gewichtet.

§ 5

Aufnahme

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet in der Schlußsitzung über die Aufnahme ins Seminar und über die Vergabe der Freistellen unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Landexamens (schulische Leistungsfeststellung und Rüstzeit).

(2) Die Freistellen werden bevorzugt an deutsche evangelische Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die in Baden-Württemberg ihren Wohnsitz haben. Falls solche geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber nicht in genügender Zahl vorhanden sind, können andere Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft und gilt erstmals für das Schuljahr 1998/99.

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Oberderdingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 18. Mai 1998 AZ 45. Oberderdingen Nr. 36

Zum Betrieb der Diakoniestation Oberderdingen in der Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde Oberderdingen wurde eine kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen. Sie wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 18. Mai 1998 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

D r . D a u r

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Oberderdingen

Für den Betrieb der Diakoniestation Oberderdingen in der Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde Oberderdingen arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden, Fördervereine und die bürgerliche Gemeinde Oberderdingen in Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen:

1. Evang. Kirchengemeinde Oberderdingen mit Evang. Krankenpflegeförderverein Oberderdingen
2. Evang. Kirchengemeinde Flehingen
3. Evang. Kirchengemeinde Großvillars
4. Bürgerliche Gemeinde Oberderdingen mit den Ortsteilen Flehingen und Großvillars
5. Kath. Kirchengemeinde Oberderdingen
6. Kath. Kirchengemeinde Oberderdingen-Flehingen
7. Kath. Kirchengemeinde Oberderdingen-Sickingen
8. Caritativer Förderverein Flehingen-Sickingen e.V.

Präambel

Zum Wesen der Gemeinde Jesu Christi gehört das Miteinander von Starken und Schwachen, Gesunden und Kranken. Daher haben die Kirchen seit jeher die Kranken gepflegt, die Sterbenden begleitet und den alten oder verwirrten Menschen eine Heimstatt geboten. Das Wirken und Handeln der Diakoniestation steht dabei in der Verantwortung für die Selbständigkeit und Würde des von Konflikten bedrohten Lebens. Es geschieht stellvertretend und im Auftrag der örtlichen Kirchengemeinden.

Die Evang. Kirchengemeinde Oberderdingen ist als Trägerin der ambulanten pflegerischen Dienste in Oberderdingen, Flehingen und Großvillars seit dem 2. Oktober 1982 Kooperationspartner zur Evang. Kirchengemeinde Sulzfeld als Trägerin der „Diakoniestation südlicher Kraichgau“. Die Evang. Kirchengemeinde Oberderdingen betreibt seit dem 1. Januar 1994 die Nachbarschaftshilfe und „Essen auf Rädern“ in Oberderdingen. Mit den katholischen Kirchengemeinden und der bürgerlichen Gemeinde Oberderdingen besteht eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Im Kontext der Entwicklungen im Bereich der Sozialversicherungen (insbesondere Kranken- und Pflegeversicherung) und des Landes Baden-Württemberg und der Kommunen (Landesförderrichtlinien, Landespflegegesetz) werden die diakonischen Aufgaben und Dienste in der Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde Oberderdingen weiterentwickelt und in der „Diakoniestation Oberderdingen“ neu strukturiert und organisiert.

Als Einrichtung der Evang. Kirchengemeinde Oberderdingen ist die Diakoniestation Oberderdingen Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Diakonische und caritative Aufgaben und Dienste der Diakoniestation werden dabei in gegenseitiger Achtung und vertrauensvoller Zusammenarbeit der beteiligten evangelischen und katholischen Kirchengemeinden erfüllt.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation und in ihrem Einzugsbereich ihre

jeweilige Verantwortung für die ambulanten Dienste an den Einwohnern wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation berühren.

§ 1

Trägerschaft und Einzugsbereich

(1) Die Evang. Kirchengemeinde Oberderdingen als Rechts-, Betriebs- und Anstellungsträgerin betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evang. Kirchengemeinden

- a) Flehingen
- b) Großvillars

die Diakoniestation Oberderdingen.

Der Wirkungsbereich der Diakoniestation umfaßt auch die Kath. Kirchengemeinden Oberderdingen, Oberderdingen-Flehingen und Oberderdingen-Sickingen.

(2) Der kommunale Einzugsbereich der Diakoniestation umfaßt die bürgerliche Gemeinde Oberderdingen mit den Ortsteilen Flehingen und Großvillars.

(3) Die Diakoniestation ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich insbesondere ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Dienste, Nachbarschaftshilfe und „Essen auf Rädern“ im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

(2) Bei Bedarf fördert und initiiert die Diakoniestation in ihrem Einzugsbereich ehrenamtliche Aufgaben, Gruppen und Dienste; insbesondere unterstützt sie pflegende Angehörige und nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen.

(3) Die Diakoniestation kann sich bei Bedarf an weiteren diakonischen und gemeinnützigen Diensten und Einrichtungen gleicher Zielsetzung nach Beschlußfassung durch den Diakoniestationsausschuß und der zuständigen Gremien der Vertragspartner beteiligen.

(4) Die Diakoniestation dient ausschließlich und un-

mittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 Abgabenordnung.

(5) Die Vertragspartner bemühen sich, gemeinsam oder auch je getrennt, in ihrem Wirkungsbereich um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.

(6) Die Dienste und Einrichtungen der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen.

§ 3

Diakoniestationsausschuß

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Diakoniestation bildet die Evang. Kirchengemeinde Oberderdingen für den jeweiligen Zeitraum der Wahlperiode des Kirchengemeinderats einen beschließenden Ausschuß, der mindestens einmal jährlich zusammentritt. Er muß einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Ausschuß setzt sich zusammen aus

- a) 2 Vertreterinnen/Vertretern der Evang. Kirchengemeinde Oberderdingen. Die Kirchengemeinde vertritt auch den Krankenpflegeförderverein Oberderdingen.
- b) 1 Vertreterin/Vertreter der Evang. Kirchengemeinde Flehingen
- c) 1 Vertreterin/Vertreter der Evang. Kirchengemeinde Großvillars
- d) 1 Vertreterin/Vertreter der bürgerlichen Gemeinde Oberderdingen mit beratender Stimme
- e) 1 Vertreterin/Vertreter der Kath. Kirchengemeinde Oberderdingen mit beratender Stimme
- f) 1 Vertreterin/Vertreter der Kath. Kirchengemeinden Oberderdingen-Flehingen und Oberderdingen-Sickingen mit beratender Stimme. Die Vertreterin/der Vertreter vertritt zugleich den Caritativen Förderverein Flehingen-Sickingen e.V.
- g) der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.

(2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 der mit beschließendem Stimmrecht versehenen Vertreterinnen/Vertreter anwesend sind. Beschlüsse des Ausschusses bzw. der Vertreter/innen mit beschließendem Stimmrecht werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(3) Der Ausschuß wählt eine/n Vertreter/in der Evang. Kirchengemeinde Oberderdingen als Vorsitzende/n. Die/der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der anderen beteiligten evangelischen Kirchengemeinden gewählt.

(4) Die Vertreter/innen der evangelischen Kirchengemeinden und des Krankenpflegefördervereins werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Die bürgerliche Gemeinde Oberderdingen und die katholischen Kirchengemeinden entsenden ihre/n Vertreter/in.

(5) Pflegedienstleitung und Einsatzleitung nehmen an den Sitzungen beratend teil.

(6) Weitere sachkundige Personen können von der/dem Vorsitzenden zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen werden und beratend mitwirken.

(7) Der Diakoniestationsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er legt die Ziele und Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest.
- b) Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation nach § 2 Abs. 1 und regt Änderungen zu diesem Vertrag an.
- c) Er berät den Sonderhaushaltsplan Diakoniestation der Evang. Kirchengemeinde Oberderdingen und den zugehörigen Rechnungsabschluß. Der Kirchengemeinderat der Evang. Kirchengemeinde Oberderdingen stellt den Sonderhaushalt Diakoniestation sowie den Rechnungsabschluß fest.
- d) Er hat die Bewirtschaftungs- und Anweisungsbefugnis im Rahmen des Sonderhaushaltsplans Diakoniestation.
- e) Er erläßt eine Geschäftsordnung. In dieser werden insbesondere Aufgaben- und Kompetenzteilung, Regelungen zu Dienst- und Fachaufsicht, Weisungsrecht, Bewirtschaftungs- und Anweisungsbefugnis und Stellvertretungen geregelt.
- f) Er beschließt über die Anstellung, Ein-/Höhergruppierung und Kündigung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, der Pflegedienstleitung und Einsatzleitung im Rahmen des Sonderhaushaltsplans Diakoniestation.
- g) Er ist zuständig für die Anstellung, Ein- und Höhergruppierung, Kündigung und Zuruhesetzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung und in den Dienstleistungsbereichen der Diakoniestation. Diese Befugnis wird gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung und entsprechend § 4 Abs. 2 dieses Vertrages an die Geschäftsführerin/ den Geschäftsführer und an die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.
- h) Er setzt eine einheitliche Entgeltordnung für die Leistungen der Diakoniestation fest, soweit die zu erhebenden Entgelte nicht durch Gesetz und Preisvereinbarungen mit Kostenträgern definiert sind.

(8) Als beschließender Ausschuß der Evang. Kirchengemeinde Oberderdingen ist der Diakoniestationsausschuß an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung (KGO) gebunden. Zur Vorberatung

seiner Entscheidungen kann der Diakoniestationsausschuß auch Unterausschüsse bilden.

(9) Die Aufgaben und Kompetenzen der/des Vorsitzenden des Diakoniestationsausschusses werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 4

Geschäftsführung und Verwaltung

(1) Für die Wahrnehmung der Geschäftsführung und die Leitung und Organisation der Verwaltung wird eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer angestellt. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist für den laufenden Betrieb in Zusammenarbeit mit Pflegedienstleitung und Einsatzleitung verantwortlich. Sie/er ist für die ordnungsmäßige Buchführung und Leistungsabrechnung verantwortlich. Nähere Bestimmungen enthält die jeweils gültige Fassung des Kirchlichen Gesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Haushaltsordnung – HHO). Das Rechnungswesen muß so geführt werden, daß jederzeit ein Überblick über die aktuelle Ertrags- und Finanzlage möglich ist.

(2) Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer obliegt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden gemäß § 39 Abs. 1 KGO die Verantwortung für das Personalwesen, insbesondere die Anstellung, Ein-/Höhergruppierung, Kündigung und Zuruhesetzung der angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung und in den Dienstleistungsbereichen.

(3) Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5

Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Dienstleistungsbereiche

(1) Für die fachliche Verantwortung, Leitung und Organisation des Dienstleistungsbereichs ambulante Pflege wird eine Pflegedienstleitung und Stellvertretung unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglich vorgegebenen Maßstäbe und Normen angestellt.

(2) Für die fachliche Verantwortung, Leitung und Organisation der Dienstleistungsbereiche hauswirtschaftliche Dienste, Nachbarschaftshilfe und „Essen auf Rädern“ wird eine Einsatzleitung und Stellvertretung angestellt.

Die Dienstleistungsbereiche hauswirtschaftliche Dienste, Nachbarschaftshilfe und „Essen auf Rädern“ können aufgrund organisatorischer und wirtschaftli-

cher Kriterien der Pflegedienstleitung übertragen oder in Kooperation mit anderen Dienstleistungserbringern sichergestellt werden.

(3) Die Aufgaben und Kompetenzen der Pflegedienstleitung und Einsatzleitung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(4) Der Einzugsbereich der Diakoniestation ist grundsätzlich in Dienstleistungsbereiche in Oberderdingen, Flehingen und Großvillars organisiert.

§ 6

Finanzierung und Abmangelvereinbarung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Sonderhaushaltsplan Diakoniestation der Evang. Kirchengemeinde Oberderdingen veranschlagt. Für den Sonderhaushaltsplan wird eine eigene Rechnung erstellt. Nähere Bestimmungen enthält die jeweils gültige Fassung des Kirchlichen Gesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Haushaltsordnung – HHO). Das Rechnungswesen muß so geführt sein, daß jederzeit ein Überblick über die aktuelle Ertrags- und Finanzlage möglich ist.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach-, Verwaltungs- und Organisationsaufwand zunächst durch folgende Einnahmen:

- a) Entgelte von Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträger und Selbstzahlern
- b) Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg, der Kommunen und der Sozialversicherungsträger
- c) Zuweisungen und Ersätze von Nachlässen aus dem Beitragsaufkommen und anderen Einnahmen der Fördervereine
- d) Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch Zweckbestimmung oder die Vereinbarung über den Abmangel einem Vertragspartner zugeordnet sind.

(3) Der nicht durch Einnahmen gedeckte Aufwand der Diakoniestation wird von den Vertragspartnern getragen und in einem gesonderten Vertrag zu dieser Vereinbarung geregelt.

(4) Der Entwurf des Sonderhaushaltsplans Diakoniestation der Evang. Kirchengemeinde Oberderdingen wird allen Vertragspartnern zu Kenntnisnahme zugeleitet.

(5) Die Vertragspartner sind berechtigt, nach Vorlage des Jahresabschlusses Einsicht in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation zu nehmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Darstellungen zur Diakoniestation, insbesondere zum Leistungsangebot, erfolgen regelmäßig in den Publikationen der Kirchengemeinden und der bürgerlichen Gemeinde Oberderdingen.

§ 8
Schlußbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Gremien, Organe und Kirchenbezirksausschüsse und der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart und Karlsruhe sowie des Erzbischöflichen Ordinariates in Rottenburg-Stuttgart und Freiburg am 1. April 1998 in Kraft.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Unter den übrigen Vertragspartnern besteht die Vereinbarung fort und ist entsprechend anzupassen. Das Vermögen verbleibt bei Ausscheiden eines Vertragspartners bei der Diakoniestation bzw. einer Nachfolgeeinrichtung.

(3) Über eine notwendige Anpassung nach Absatz 2 Satz 4 und im Falle einer Auseinandersetzung von gemeinschaftlich beschafften Vermögensgegenständen entscheidet im Streitfall der zuständige Evangelische Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.

(4) Bei Auflösung der Diakoniestation ist das Vermögen für die Aufgaben gemäß § 2 zu verwenden.

(5) Diese Vereinbarung ersetzt die Kooperationsverträge vom 2. Oktober 1992 und 27. März 1995 sowie die Kostenvereinbarung zum Kooperationsvertrag vom 11. Februar 1992.

Oberderdingen, 28. März 1998

Dienstnachrichten

[Redacted signature area]

[Redacted signature area]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juni 1998

[Redacted name]

[Redacted name]

b) in den Ruhestand versetzt:

[Redacted name]

[Redacted name]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[Redacted names]

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 490

Laufender Bezug nur über das Referat
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 50,00 DM
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge
können vom Referat Interne Verwaltung des Evang.
Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen
werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM.

Herstellung:
Imatel Mediengesellschaft mbH,
Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart